



Amtsgericht München -Registergericht-

VR 7597

Amtlicher aktueller Ausdruck aus dem Registerblatt

Datum der letzten Eintragung: 16.11.2010

Datum des Abrufs: 17.11.2010

Ort und Tag der Ausstellung: München, den 17. November 2010

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Ersteller: Posch, Justizangestellte,
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.



Vereinsregister des Amtsgerichts München	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 17.11.2010 09:29	Nummer des Vereins: VR 7597
	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Name:

Vereinigter Papierfachverband München eingetragener Verein

b) Sitz:

München

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender: Dr. Wittmann, Ernst-Ulrich, Dachau, *03.01.1970

4. a) Satzung:

Eingetragener Verein

Satzung vom 08.10.1960

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.10.2010

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

16.11.2010

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigter Papierfachverband München e.V." (VPM).
- (2) Sie hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
Verbandsadresse ist die Adresse des amtierenden Vorsitzenden bzw. einer zu benennenden Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der Absolventen, die am Oskar- von – Miller - Polytechnikum, Abteilung Papiertechnik bzw. an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – FH München Studiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung studiert und ihre Ausbildung mit einem Examen abgeschlossen haben. Er dient ferner dem fachwissenschaftlichen Gedankenaustausch.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Studierenden der Hochschule, Studiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung. Diese haben sich in der Aktivitas des VPM zusammengeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreis der Mitglieder setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die Absolventen des ehemaligen Oskar-von-Miller-Polytechnikums, Abteilung Papiertechnik, bzw. Absolventen der

Hochschule für angewandte Wissenschaften – FH München , Studiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, und Absolventen der Ingenieurschule Altenburg werden, sowie die hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers der oben genannten Einrichtung. Weiter die Mitglieder der Verbände Fachvereinigung für Papiertechnik Köthen-München und der Papiermachertafelrunde Altenburg-München, die ihre Ausbildung mit einem Examen abgeschlossen haben. Ebenso Mitglieder von Landesgruppen, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausreichen.

- (3) Auf Antrag können Personen ordentliche Mitglieder werden, die an einer der oben genannten Einrichtungen und anderen Hochschulen studiert haben, ohne ihr Studium mit dem Examen abzuschließen und eine branchennahe Qualifikation (Papier und Verpackung) erworben haben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften – FH München, Studiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, die in der Aktivitas des VPM zusammengeschlossen sind.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede Person, Firma und Institution, insbesondere aus der Papier- und Verpackungsindustrie und ihnen verwandter Industriezweige auf schriftlichen Antrag werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und sind mit einer Person stimmberechtigt.
- (6) Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Beantragung geschieht schriftlich durch Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (7) Der Antrag auf ordentliche und fördernde Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für die Ablehnung einer Aufnahme bedarf es keiner Angabe von Gründen.

§ 4 Aktivitas

- (1) Die Aktivitas setzt sich aus Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften – FH München, Studiengang Verfahrenstechnik Papier und

- Verpackung, zusammen.
- (2) Sie wählt jeweils einen eigenen Vorstand für Papier und Verpackung, der sich jeweils folgendermaßen zusammensetzt:
 - a) 1. Vorsitzender der Aktivitas,
 - b) 2. Vorsitzender der Aktivitas,
 - c) Schriftführer der Aktivitas,
 - d) Kassenwart der Aktivitas,
 - e) Beisitzer der Aktivitas.
 - (3) Während der aktiven Studienzeit besitzen die Mitglieder der Aktivitas je ein Stimmrecht im VPM als außerordentliche Mitglieder.
 - (4) Hinsichtlich der Beitragsverpflichtung werden Sonderregelungen getroffen.
 - (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Aktivitas kann jederzeit schriftlich an den Vorstand der Aktivitas erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Aktivitas in Absprache mit dem Vorstand des VPM. Für die Ablehnung einer Aufnahme bedarf es keiner Angabe von Gründen. Nach Ende des Studiums erfolgt der automatische Übergang zum ordentlichen Mitglied.
 - (6) Die Kassenführung der Aktivitas erfolgt durch den Kassenwart entsprechend § 10 dieser Satzung und in Abstimmung mit dem Schatzmeister des Verbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen sofortiges Ausscheiden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur wirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vor Jahresende beim Vorstand eingeht. Rückständige Beiträge sowie den Beitrag für das laufende Jahr hat das Mitglied mit der Kündigung zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung binnen 6 Monaten nicht nachkommt. Der Antrag auf Ausschluss

kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied – unter Setzung einer angemessenen Frist – die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt und begründet werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung beschließt endgültig über die Mitgliedschaft. Stimmt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Ausschließung zu, so ist diese endgültig. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

- (4) Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Die im Voraus entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt den zu erhebenden Jahresbeitrag, dieser wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (3) Über Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Bezirks- und Landesgruppen und die Aktivitas. Daneben können Ausschüsse für besondere Angelegenheiten, Zwecke oder Veranstaltungen sowohl durch die Mitgliederversammlung, als auch durch den Vorstand bestellt werden.
- (2) Der Verband ist gegliedert in Bezirks- und Landesgruppen. In geographischen Gebieten, in denen der Verband genügend Mitglieder zählt, kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Bezirksgruppe gebildet werden. Sie wählt von sich aus ihren Vorstand, der mindestens aus dem

- Bezirksgruppenleiter und dessen Stellvertreter besteht.
- (3) Bei genügender Mitgliederzahl oder besonderen geographischen Verhältnissen kann eine Landesgruppe auch mit einer eigenen Satzung und eigenem Vorstand gegründet werden. Die Satzung darf der Satzung des VPM nicht widersprechen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandesmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Festsetzung des Mitgliederbeiträge,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- g) Entscheidung über alle sonstigen ihr vom Gesetz oder der Satzung sowie vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten,
- h) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Aktivitas-Vorstände.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden ,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden ,
 - c) dem Schatzmeister ,
 - d) dem Schriftführer ,
 - e) dem Bezirksgruppenobmann,
 - f) den Beisitzern.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Veranstaltungen, er überwacht die gesamte Geschäftsführung.
- (4) Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und erledigt alle Zahlungsgeschäfte einschließlich Mahnungen. Zahlungsanweisungen bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Betrag können von ihm selbständig angewiesen werden. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Kassenprüfer zur Wahl vor.
- (5) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen und Veranstaltungen das Protokoll. Er führt zusammen mit dem Schatzmeister die Mitglieder- und Versandkartei. Er unterstützt den Vorstand bei der Korrespondenz u. a. mit den Mitgliedern.
- (6) Der Bezirksgruppenobmann betreut die Landes- und Bezirksgruppen und vertritt ihre Interessen im Vorstand. Er berät die Gruppen über Veranstaltungen, Vorträge, Besichtigungen etc.. Für die Wahl des Bezirksgruppenobmanns haben die Landes- und Bezirksgruppen ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und überwachen die Einhaltung der Geschäftsordnung. Landesgruppen können auf Wunsch des Vorstandes des VPM einen eigenen Beisitzer entsenden.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen für Gästebewirtung und Auslagen im Rahmen von Sitzungen und Tagungen sowie Repräsentationen bei anderen Vereinen und Verbänden können mit Zustimmung des Vorsitzenden zu Lasten des Vereins bezahlt werden.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Kassenprüfung wird von den zwei Kassenprüfern (§ 9 (4)), die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, durchgeführt. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die

Kassenprüfung zusätzlich auch durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater durchgeführt werden.

§ 11 Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen beschränkt werden.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so vertritt sie das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen sind.
- (2) Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, jedoch nur bis zu einer Höchstzahl von je zehn Stimmen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Verhandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Weitere Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Mitglied dies spätestens vierzehn Tage vor dem Hauptversammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Vorstand hat die Änderung der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nach Gesetz und Satzung zulässig – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ältesten anwesenden Mitgliedes. Auf Antrag und einstimmige Beschlussfassung ist eine Blockwahl zulässig.

- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand fordert die Mitglieder mindestens 6 Monate vor einer anstehenden Vorstandswahl auf ihr Vorschlagsrecht wahr zu nehmen und er informiert die Mitglieder mit der Einladung zur Wahlversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge.
- (7) Durchführungsrichtlinie für Neuwahlen:
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Wahl einer Wahlkommission (Wahlleiter, Beisitzer, Schriftführer)
 - c) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - d) Bericht des Kassenwarts
 - e) Bericht der Kassenprüfungskommission
 - f) Aussprache zu den Berichten
 - g) Bericht der Wahlkommission
 - h) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Wahl des Vorsitzenden
 - k) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - l) Wahl der Kassenprüfungskommission
 - m) Allfälliges (Verschiedenes).

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder müssen persönlich anwesend sein. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung

schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende und der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichern, dass sie eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern zugesandt haben.

- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von drei Monaten die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Verbandsvermögens und über die Art der Liquidation Beschluss zu fassen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des
Verbandes am 9. Oktober 2010

Vorstand des VPM